

Grund des § 112 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes den Gemeindefrankenkassen die Einhebung der Beiträge u. übertragen wird, so sind die betreffenden Kassen verpflichtet, sich dem zu unterziehen, und es wird dies unentgeltlich zu besorgen sein von der Verwaltung, die die Gemeinde zu bestellen hat. Also ich glaube, ein gesetzlich begründeter Anspruch auf Vergütung besteht für die Gemeindefrankenkassen überhaupt nicht und es ist nur aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit geschehen, daß man ihnen eine Vergütung gewährt. Diese Vergütung nun noch sehr hoch zu stellen, dafür, glaube ich, kann man aber keinerlei Gründe herbeiziehen. Es ist keine Unbilligkeit, wenn diese Vergütung sehr mäßig bemessen wird, denn wir können nicht vergessen, meine Herren, daß ja die Gemeinden es sind, die von der Alters- und Invaliditätsversicherung selbst erheblichen Vortheil haben, indem dadurch vielfach die Armenlasten wesentlich erleichtert werden. Weiter möchte ich daran erinnern, daß wir unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die arbeitenden Klassen durchaus kein Interesse daran haben, die Gemeindefrankenkassen besonders zu begünstigen. Die Gemeindefrankensversicherung stellt die unvollkommenste und niedrigste Form der Krankenversicherung dar. Ich erinnere daran, daß die Gemeindefrankenversicherung nur nach den ortsüblichen Tagelöhnen das Krankengeld bemißt, während bei den Ortskrankenkassen der durchschnittliche wirkliche Verdienst zu Grunde gelegt wird, daß die Ortskrankenkassen Sterbegeld zu gewähren haben, die Gemeindefrankenkassen nicht, daß die Ortskrankenkassen den Wöchnerinnen Unterstützung zu geben haben, die Gemeindefrankenversicherung nicht. Also es ist, wie gesagt, die unvollkommenste Form der Krankenversicherung, diejenige, die die wenigste Fürsorge trifft, und ich glaube nicht, daß man ein Interesse daran hat, durch besondere Zuwendungen gerade diese Form der Krankenversicherung noch besonders zu konserviren. Wenn den betreffenden Gemeinden die Vergütung von 2 Prozent zu niedrig ist für die Besorgung der Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung, so mögen sie die Kassen in Ortskrankenkassen umbilden, dann werden sie 4 Prozent bekommen, und sie werden außerdem eine viel segensreichere Rolle als Kasse spielen. Dann, meine Herren, muß doch bei der Erwägung der ganzen Frage mit Rücksicht genommen werden auf die Interessen der Versicherten, d. h. also der Versicherungsanstalt, welche die Versicherten repräsentirt. Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, daß die Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen von 57,3 Pfennige Verwaltungsaufwand 35,4 Pfennige, das sind also

65 Prozent, ausgiebt als Vergütung für die Einhebung der Beiträge. Ich möchte dem noch weiter hinzufügen und daran erinnern, daß in den Berechnungen, die dem Alters- und Invaliditätsgesetze zu Grunde gelegt sind, davon ausgegangen ist, daß die Verwaltungskosten nicht über eine Mark pro Kopf der Versicherten betragen dürfen. Von dieser einen Mark geben wir nun 57,3 Pfennige jetzt bereits aus, und zwar 35,4 Pfennige für einen Zweck, der an und für sich ja ganz gewiß sehr nützlich ist — ich habe es stets mit Freude begrüßt, daß unsere Staatsregierung Gebrauch gemacht hat von dem § 112 — aber immerhin doch zu einem Zwecke, der bei den Versicherungsanstalten der meisten anderen deutschen Staaten nicht zu Ausgaben Veranlassung giebt. In Bayern z. B. betragen die Verwaltungsgebühren 15 bis 17 Pfennige gegenüber 57 Pfennige bei uns; dort wird die Verwendung der Marken durch die Arbeitgeber selbst besorgt, insolgedessen ist der Verwaltungsaufwand viel niedriger. Nun sind noch eine Anzahl anderer Punkte, die bei uns gerade die Verwaltung ziemlich belasten. Man hat sich Seiten der Versicherungsanstalt des Königreiches Sachsen dazu entschlossen, daß man die ärztlichen Zeugnisse aus der Kasse honorirt. Es ist das jedenfalls eine sehr zweckmäßige Maßregel, weil vorher entweder die armen Leute, die ein ärztliches Zeugniß brauchten, um ihre Invalidität darzuthun, kein solches Zeugniß bekamen, weil sie nicht im Stande waren, es zu honoriren, oder die Ärzte in die Lage versetzt wurden, lediglich aus Humanität eine ziemlich umfangreiche Arbeit zu machen, ohne ihrerseits dafür Honorar zu bekommen. Daher glaube ich, ist es eine sehr zweckmäßige Maßregel Seiten der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen gewesen, daß man das Honorar auf die Kasse übernommen hat; aber auch das geht wieder auf Rechnung der einen Mark und bedeutet wieder eine sehr erhebliche Belastung. Ferner werden wir, glaube ich, im Laufe der Zeit dahin kommen, daß man in erweitertem Umfange auch das Heilverfahren vor Eintritt der Invalidität übernimmt, um die Invalidität selbst möglichst abzuwenden. Auch dafür sind Ausgaben in der Kalkulation nicht vorgesehen, auch das würde also von der einen Mark pro Kopf zu erfolgen haben. Meine Herren! Wenn wir nun dahin kommen, daß wir die eine Mark pro Kopf ausgeben und daß wir mit ihr nicht einmal auskommen, so müssen wir nothwendig die Beiträge erhöhen, ohne daß die Leistungen erhöht werden. Wenn wir nun bei uns in Sachsen dahin kommen, während man in den anderen Staaten noch weit davon entfernt ist, so würde das außerordentlich böses Blut bei der Arbeiterschaft machen und mit Recht als eine